

Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht ist verfassungswidrig

[Bundesverfassungsgericht](#): „Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht ist unter den gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen verfassungswidrig“.

Man muss das juristische Geschwurbel genau lesen. Das Bundesverfassungsgericht ist nicht prinzipiell gegen eine Prozenzhürde, aber „Mit einer rein vorsorglich statuierten Sperrklausel würde der schwerwiegende Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit in unverhältnismäßiger Weise vorverlagert.“

Das wird lustig. Die [taz](#) kommentiert: „Wie schon 2011 fiel auch dieses Urteil nur mit 5 zu 3 Richterstimmen, also mit denkbar knapper Mehrheit. Wenn nur ein Richter anders gestimmt hätte, wäre die Sperrklausel bestehen geblieben.“ (Im zweiten Senat des BVerfG sind drei Frauen, verehrte genderpolitisch korrekte taz – und was ist mit denen? SCNR)